

# Lösungsblatt Rechtmäßigkeit von Arbeitskämpfen



Antworten zu den Arbeitsfragen

Diese Kernaussagen sollten auch in den von Dir / Euch gefundenen Antworten enthalten sein:

Mach auch das Lösungsblatt zum Bestandteil deines Lernprozesses.  
Schau dir an, wo Du mit Deinen Überlegungen richtig gelegen und wo Du Dich vertan hast.  
Überlegt – vielleicht gemeinsam – was Euch zu der Lösung geführt hat,  
prüft und diskutiert, was an der Aufgabe für Euch und Eure Arbeit wichtig ist.

1. Bei Arbeitskämpfen stützen wir uns auf das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (= Koalitionsfreiheit), das im Artikel 9 des Grundgesetzes festgelegt ist und das auch das Recht auf Streik umfasst.

2. Eine Friedenspflicht liegt vor,

- wenn zwischen der Gewerkschaft und dem Arbeitgeber/Arbeitgeberverband ein Tarifvertrag besteht, dessen Laufzeitende nicht erreicht wurde und der nicht gekündigt wurde,
- wenn die Arbeitgeberseite nicht zu neuen Verhandlungen aufgefordert wurde,
- keine Schlichtungsvereinbarung besteht, oder eine Schlichtungsvereinbarung besteht, aber die Arbeitgeberseite nicht die Schlichtung angerufen hat.

So lange Friedenspflicht besteht, ist ein Streik rechtlich nicht zulässig.

3. Bei einem Streik, der nicht zulässig oder nicht verhältnismäßig ist, ist ver.di bei einem entsprechenden Urteil schadenersatzpflichtig. Bei einem Streikaufruf, der nicht den genannten Kriterien entspricht, kann der Streik von einem Arbeitsgericht untersagt werden.

4. Notdienste umfassen Arbeiten, die zum Schutz von Leib und Leben Dritter oder zur Abwehr von nicht wieder gut zu machenden Schäden an Betriebsanlagen, durchgeführt werden. Notdienste dienen nicht zur Aufrechterhaltung eines (reduzierten) Betriebsablaufs. Da Notdienste ein Mittel im Arbeitskampf sind und die Gewerkschaften souverän über die Führung des Arbeitskampfs entscheiden, sind die Gewerkschaften – konkret die Arbeitskampfleitungen – für die Organisation von Notdiensten verantwortlich. Arbeitgeber dürfen nicht Notdienste anordnen.

Der Abschluss von Notdienstvereinbarungen über die Aufgaben und den Umfang von Notdienstarbeiten kann nur zwischen der Gewerkschaft und dem jeweiligen Arbeitgeber erfolgen, auf keinen Fall zwischen den Betriebsparteien.

5. Für die Zulässigkeit von Streiks ist entscheidend, dass sie von einer zuständigen Gewerkschaft für Forderungen ausgerufen werden, die in einem Tarifvertrag geregelt werden können, und dass keine Friedenspflicht (s.o.) und keine Verpflichtung zu einer Schlichtung bestehen.

6. Streiks sind dann verhältnismäßig, wenn sie nicht unverhältnismäßig in die Grundrechte Dritter (v.a. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) eingreifen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die notwendige Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden, keine strafbaren Handlungen stattfinden und nach der Beendigung des Arbeitskampfs der Betriebsfrieden wiederhergestellt wird.

7. Über die Rechtmäßigkeit von Arbeitskämpfen entscheiden die Arbeitsgerichte. Um Urteilen, die unsere Arbeitskämpfe untersagen oder beeinträchtigen können oder ver.di zu Schadenersatz verpflichten, zu vermeiden, erfolgt vor der Beschlussfassung des Bundesvorstandes über Arbeitskämpfe eine Prüfung der oben dargestellten Voraussetzungen.